

Neuregelung der Umsatzbesteuerung bei der Stadt Laichingen und der Jagdgenossenschaft Laichingen

1 Vorlage

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 07.11.2016 (öffentlich).

2 Sachdarstellung

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Städte, Zweckverbände, Jagdgenossenschaft) eine grundlegende Veränderung im Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgenommen. Der neu eingeführte § 2b UStG ist grundsätzlich für Umsätze anzuwenden, die ab 01.01.2017 getätigt werden.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG sind die Städte nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Der hoheitliche Bereich, die Vermögensverwaltung und die Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunales Rechenzentrum) unterlagen bisher nicht der Umsatzsteuer. Dieser bisher gültige Grundsatz gilt ab 01.01.2017 so nicht mehr.

Die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht entgegen des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur für bestimmte öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten/Bereiche die Unternehmereigenschaft aus.

Nach neuer Rechtslage entsteht eine Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich bei privatrechtlichem Handeln und vermögensverwaltenden Tätigkeiten. Hoheitliche Tätigkeiten sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei es sei denn, dass so genannte größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Im neuen § 2b UStG ist eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen enthalten, die erst noch einer Konkretisierung durch ein BMF-Schreiben bedürfen. Dieses BMF-Schreiben wurde bisher noch nicht veröffentlicht, sodass weder bei den Städten noch beim Finanzamt Klarheit herrscht wie die neue Rechtslage angewendet werden soll. Eine Veröffentlichung wird für Mitte 2017 erwartet.

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 im Gesetz verankert. Demnach kann die Stadt weiterhin die alte Rechtslage durch Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt beibehalten. Diese Erklärung muss bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erfolgen und kann auch vor Ablauf des 31.12.2020 widerrufen werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb sowohl für die Stadt als auch für die Jagdgenossenschaft vor die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben und vorläufig bei der bisherigen Rechtslage zu bleiben.

Nach Veröffentlichung des konkretisierenden BMF-Schreibens wird die Finanzverwaltung die Auswirkungen auf den Haushalt prüfen. Sollte sich zeigen, dass dann die Anwendung der neuen Rechtslage vorteilhaft ist, kann die abgegebene Optionserklärung auch widerrufen werden.

3 Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Laichingen übt die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt aus und bleibt bei der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
2. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft über die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt aus und bleibt bei der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Laichingen, den 25. Oktober 2016

Gefertigt:

Gesehen:

Eppler
Amtsleiter

Klaus Kaufmann
Bürgermeister